



**Betreff: Anberaumung einer Bauverhandlung  
"Errichtung einer Stützwand"**  
Dr. Katherina Maria Waldl und Peter Waldl,  
Waggendorf 47a, 9556 Liebenfels

Datum:	19.03.2025
Zahl:	131/05/2025/G
Auskünfte:	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

## K U N D M A C H U N G

Die Bauwerber **Dr. Katherina Maria Waldl und Peter Waldl, Waggendorf 47a, 9556 Liebenfels**, haben mit der Eingabe vom 18.03.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **"Errichtung einer Stützwand"** auf Grundstück Nr.: **45/4**, KG: **Sörg**, EZ: **105**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2024, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, 04.04.2025 um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Waggendorf 47a, 9556 Liebenfels).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Liebenfels, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Von den Bauwerbern ist die Situierung des Bauvorhabens ersichtlich zu machen.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Klaus Köchl e.h.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

**Angeschlagen am: 19.03.2025**

**Abgenommen am: 04.04.2025**